

Messebedingungen Auto-Messe Oldenburg 2012

1. Vertrag

Nachfolgende Messebedingungen sind unabdingbare Bestandteile des umseitigen Anmeldeformulars und werden mit Abgabe der Anmeldung vollständig anerkannt. Bei Abgabe der Anmeldung handelt es sich um ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers zur Teilnahme an o.g. Messe, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf. Die Annahme erfolgt durch die sog. "Zulassung", die vom Veranstalter gesondert verschickt wird. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf umseitigen Anmeldeformular; eine eingereichte Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Eine eventuelle Bestätigung des Veranstalters über den Eingang der Anmeldung dient nur der Information des Ausstellers und ist noch keine Zulassung. Undeutliche oder unvollständige Eintragungen gehen im Zweifelsfall zu Lasten des Ausstellers.

2. Veranstalter

E & M Marketing GmbH
Markt 23, D- 26122 Oldenburg
Tel.: 0441-20509-0, Fax: 0441-2050911
e-mail: info@em-marketing.de

3. Messeort / -termin

Ort: Weser-Ems-Halle Oldenburg,
Europaplatz, D- 26123 Oldenburg
Messetermin: Sa., 24.3.2012 bis So., 25.3.2012
Besuchereinlass: 10.00 - 18.00 Uhr
(Änderungen der vorgenannten Uhrzeiten vorbehalten)

4. Auf- u. Abbau / Öffnungszeiten f. Aussteller

Do.: 14.00 - 18.00 Uhr*
Fr.: 7.30 - 18.00 Uhr*
Sa.: 8.00 - 19.00 Uhr
So.: 9.00 - 20.00 Uhr*
Mo.: 8.00 - 14.00 Uhr

*ggfs. ist nach Rücksprache mit dem Veranstalter die Verlängerung um eine Stunde möglich.

5. Standplatz

Die Mitteilung des genauen Standplatzes erfolgt nach der Standplanung; besondere Platzwünsche als Bedingung für die Teilnahme können nicht anerkannt werden. Die Standzuweisung wird vom Aussteller inhaltlich voll akzeptiert, wenn der Veranstalter innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Standplatzes keine schriftlichen Einwände erhält. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Veranstalter unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller auch nach Mitteilung einen Standplatz in anderer Lage zuweisen und/oder Form und Größe des Ausstellungsstandes verändern; Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Standplatztausch bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

6. Rücktritt / Ausschluss / Standschließung

Tritt ein angemeldeter Aussteller zurück, sagt ab, erscheint nicht zur Messe oder wird wegen Nichtbefolgung der Messebedingungen ausgeschlossen, sind dennoch 100% der Standmiete zu entrichten zzgl. der ggf. bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten. Die eigenmächtige endgültige oder vorübergehende Schließung bzw. Ab-/ oder Rückbau eines Standes durch Aussteller während der Messe vor Messeende (So., 18.00 h) ist nicht gestattet; für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine zusätzliche Zahlung i.H.v. 50% der Standmiete aufgrund des Imageschadens bzw. der Beeinträchtigung des Gesamtbildes der Messe vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche richten sich nach ggf. entstandenem Schaden.

7. Ausstellungsgüter / Gemeinschaftsstand

Der Aussteller versichert, in den Messehallen und auf dem ges. Messegelände ausschließlich Produkte zu zeigen oder zu bewerben, die von ihm gehandelt oder produziert werden bzw. die er als Firmen- oder Fabrikatsvertretung führt und die auf umseitiger Anmeldung unter "Ausstellungsgüter" bezeichnet und vom Veranstalter bei der Zulassung genehmigt sind. Die Aufnahme von Bankverbindungen der Messebesucher ist nicht zulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass umseitig nicht angegebene Produkte entschädigungsfrei entfernt werden. Der Aussteller sichert zu, über notwendige Betriebsgenehmigungen seiner Produkte zu verfügen und verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits-u. gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutz-, Brandschutz- u. Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbsrechtes einzuhalten und ist

für ggf. am eigenen Stand anfallende Meldepflichten und Abgaben an die Gema, Künstlersozialkasse o.ä. selbst verantwortlich. Jeder Stand muss vom Standbetreiber mit einem Feuerlöscher ausgerüstet werden. Sämtliche verwendete Materialien (insbesondere Teppiche, Deko usw.) müssen schwer entflammbar sein (nach Brandschutzklasse B1). Bitte informieren Sie sich ausführlich beim Veranstalter oder der Weser-Ems-Halle Oldenburg. Des Weiteren werden ausschließlich neue Produkte gezeigt; eine Sondergenehmigung für gebrauchte Produkte kann beim Veranstalter beantragt werden. Betriebsfremde Produkte oder eine Untervermietung bedürfte einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Veranstalter erhält das Recht, Fotos vom Stand für eigene Zwecke, auch für spätere Veröffentlichungen, anzufertigen.

8. Standgrößen / Standgestaltung

Die Mindestgröße beträgt 10 qm, die maximale Höhe 3,5 m.; kleinere oder höhere Stände bedürfen einer Sondergenehmigung. Werden vom Aussteller umseitig keine Angaben zu den Maßen gemacht, können sie vom Veranstalter festgelegt werden. Der vereinbarte Standgröße versteht sich inklusive eventueller Standbegrenzungen. Die Anbringung oder das Verteilen jeglicher Werbematerialien außerhalb der eigenen Standfläche ist verboten und bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei akustischen oder optischen Störungen der Messe oder der Nachbarstände kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen die Belästigung unterbinden bzw. den Aussteller gemäß §6 auszuschließen, der Aussteller dabei erhält keine Entschädigung. Dies betrifft auch den Fall, dass Aussteller entgegen den Interessen der Gesamtheit der Aussteller tätig werden, andere Produkte als umseitig angegeben zeigen bzw. verkaufen oder das Ansehen ausgestellter Produkte beeinträchtigen. Stände, die bis 18.00 Uhr am Tag vor Messebeginn nicht sichtbar belegt sind, werden gemäß §6 als Rücktritt behandelt. Sollten Standbauten eine Bauabnahme durch Behörden notwendig machen, trägt der jeweilige Aussteller diese Kosten, ebenso bei Notwendigkeit der Erdung von Metallteilen des Standes.

9. Haftung

Der Veranstalter oder die örtliche Messe haften zu keiner Zeit für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellereigentum, Ausstellungsgütern, Messeständen oder an Mitarbeitern des Ausstellers. Es wird empfohlen, gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen“ den üblichen Versicherungsschutz zu beantragen. Der Aussteller sollte im Voraus prüfen, ob die eigene Betriebshaftpflichtversicherung das Ausstellungsrisiko ohnehin deckt. Sofern Sonderleistungen (Strom-, Telefonanschlüsse, Teppich, Mobiliar u.ä.) über den Veranstalter beauftragt werden, wird die Haftung für Störungen dem Veranstalter gegenüber in jedem Fall ausgeschlossen. Auch bei einer unterbrochenen oder abgesagten Messe wird eine Haftung beiderseitig ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

Alle umseitig genannten Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Beträge müssen vier Wochen vor Messebeginn vollständig bezahlt sein (gegen Rechnungstellung), ansonsten kann der Aussteller gemäß §6 als Rücktritt behandelt werden. Beanstandungen der Rechnung können nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung berücksichtigt werden. Aussteller aus EU-Staaten müssen die Mehrwertsteuer mitbezahlen, können sie jedoch bei in Deutschland erzielten Erträgen verrechnen oder die Rückerstattung beim Bundesamt f. Finanzen beantragen.

11. Verkauf / Gastronomische Produkte

Der Verkauf ist grundsätzlich zulässig, sofern es sich um umseitig angegebene, übliche Produkte des Ausstellers handelt, deren Preis deutlich ausgezeichnet ist. Sollte ein Aussteller Produkte offensichtlich unter marktüblichen Preisen verkaufen, so dass ein anderer Aussteller dadurch geschädigt werden könnte, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen oder bei Nichtbefolgung den Aussteller gem. §6 ausschließen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Der Verkauf gastronomischer Produkte ist nicht zulässig; die kostenlose Abgabe von Getränken oder Speisen innerhalb des eigenen Standes als Bewirtung von Mitarbeitern oder

Kunden ist zulässig; der Aussteller sorgt dabei für die Einhaltung aller behördlicher Regelungen.

12. Reinigung

Die Reinigung des eigenen Standes obliegt dem jew. Aussteller. Jeder Aussteller muss beim Auf- und Abbau und während der Veranstaltung für eigene Mülltrennung sorgen und sämtliche eigene Materialien und Abfälle wieder mitnehmen. Müll, Aufbaumaterial, Transportgeräte, Verpackungen, Kartonagen und Papier dürfen weder in der Halle gelagert werden noch auf dem Hallengelände entsorgt, auch nicht in Müllcontainer (außer nach schriftl. Genehmigung des Veranstalters); eventuelle Entsorgungskosten werden dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt. Das Befestigen von Gegenständen aller Art (Exponate, Plakate, Schrauben, Klebebänder usw.) an Einrichtungen der Weser-Ems-Halle ist verboten. Sollte ein Aussteller außergewöhnliche Reparatur- o. Renovierungskosten verursachen (z.B. durch Befestigungen, Flecken, Löcher, Sonderreinigung von Klebern, Müllaufkommen, Abfallagerung in den Gängen oder Ecken usw.), trägt der verursachende Aussteller diese Kosten.

7. Höhere Gewalt

Kann die Messe aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse nicht stattfinden, entfällt die Standmiete; Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen. Soll die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleibt der Vertrag gültig; jedoch kann der Aussteller binnen einer Woche nach Festsetzung des neuen Termins vom Vertrag zurücktreten. Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder wichtiger Maßnahmen im Sinne der Sicherheit der Aussteller oder Besucher eine begonnene Veranstaltung abbrechen oder unterbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete.

13. Bewachung

Die Bewachung des eigenen Standes obliegt jedem Aussteller selbst, der Veranstalter veranlasst eine allgemeine Nachtwache zwischen den Veranstaltungstagen. Nachts müssen leicht entfernbar Gegenstände durch jeden Aussteller selbst unter Verschluss genommen werden.

15. Sicherheitsbestimmungen / Kfz-Betankung

Dekorationen sind grundsätzlich schwer entflammbar einzubauen, Pflanzen müssen im grünen Zustand sein, Holzteile glatte und gehobelte Oberflächen haben, Kunststoffe dürfen nicht brennend abtropfen, Ballons dürfen sich nur mit Luft in den Hallen befinden. Das Rauchen in den Hallen, auch am eigenen Stand, ist verboten. Endlosverteilungen aus Mehrfachsteckdosen und Flüssiggasflaschen sind nicht gestattet, Elektroinstallationen der Stände sind entsprechend VDE herzustellen und nachzuweisen. Aufgrund der Gefahr ausströmender Benzindämpfe müssen Kraftstoffbehälter/Tanks entleert und inertisiert sein oder aber voll betankt, dann jedoch muss die Stromversorgung der Fahrzeugbatterie zum Fahrzeug getrennt sein.

16. Aussteller-Verzeichnisse

Der Veranstalter gibt ein offizielles, alphabetisches Ausstellerverzeichnis heraus, ggf. als Zeitungsbilage. Die Aufnahme ist für Aussteller obligatorisch und kostenpflichtig (siehe Anmeldung). Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass diese Angaben auch für das Ausstellerverzeichnis gelten und im Zusammenhang mit der Messe veröffentlicht und an Dritte (z.B. Medien) weiter gegeben werden können. Der Veranstalter bemüht sich stets um die korrekte Erfassung aller Ausstellereinträge, übernimmt jedoch keine Gewähr.

17. Schlussbestimmungen

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Ohne schriftliche Bestätigung gelten Vereinbarungen als nicht getroffen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Der Aussteller unterwirft sich während der gesamten Veranstaltung (inkl. Auf- u. Abbau) dem Hausrecht der Weser-Ems-Halle. Verstöße gegen die Messebedingungen können mit sofortigem, entschädigungslosem Ausschluss gem. §6 geahndet werden.

18. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb.).